

Anmeldung für Wehrübungen/Übungen im Rahmen der ResArb
(verbleibt beim zuständigen LKdo bzw. beim ÜbTrT/Veranstalter)

Bezeichnung:

TrainingNr./VeranstNr.:

Zeitraum: **von** **bis**

Angaben zur Person:

Name: Vorname: DGrad:

PK: OrgBereich: Heer LKdo:

Anschrift: (Postleitzahl, Ort, Straße)

Telefon: Fax: e-Mail:

Für Auslandsveranstaltungen werde ich zeitgerecht weitere Personaldaten übermitteln !

(Geburtsort, Personalausweisnummer oder Reisepass, Datum /Uhrzeit und Ort des Grenzübertritts bei Hin- und Rückreise, Transportmittel (KfzTyp, pol. Kennzeichen oder Fluglinie/FlugNr))

- 1. Ich bin mit meiner Einberufung zu o.a. Training/Veranstaltung einverstanden! ja

- 2. Das Einverständnis meines Arbeitgebers ist beigelegt ! ja entfällt

 Hinweis: **Nur erforderlich**, wenn Sie insgesamt bisher mehr als (Msch) 6 Monate, (Uffz) 9 Monate, (Offz) 12 Monate Pflichtwehrdienst geleistet haben **und** im laufenden Kalenderjahr einschließlich dieser Wehrübung/Übung mehr als 6 Wochen Wehrdienst leisten würden.
 Wehrübung während eines Erholungsurlaubs ist nicht zulässig.

- 3. Ich bin selbständig. ja nein
 Der Betrieb/Die Praxis wird während der Wehrdienstleistung voraussichtlich ruhen ja nein

 Mit dieser Wehrübung/Übung würde die Grenze von 30 WÜb-Tagen im laufenden Kalenderjahr überschritten. ja nein
Bei Überschreitung der 30-Tage-Grenze ist eine ausführliche Begründung mit vorzulegen.

- 4. Die Zahl meiner geleisteten oder geplanten Wehrübungstage im laufenden Kalenderjahr wird mit dieser Wehrübung/Übung im Rahmen der beorderungsunabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit 1 Monat und insgesamt 6 Monate nicht überschreiten. ja nein

- 5. Die „Rechtlichen Hinweise für Reservisten und Reservistinnen“ habe ich zur Kenntnis genommen.

- 6. Mit der Unterschreitung der Zustellungsfrist von 4 Wochen für Einberufungsbescheid gem. § 21 WPfIG und § 72 SG bin ich einverstanden.

- 7. Mein BeordTrT: nicht beordert

Anschrift des Bearbeiters:

8. Zuständiges KWEA:

Ort, Datum ,

Unterschrift

Einverständnis Arbeitgeber/in

Mit der Einberufung meines Mitarbeiters / meiner Mitarbeiterin zur Wehrübung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Bearbeitungsvermerke

Dienststelle	OrgLtr	FwRes	LKdo	
Datum				
Namenszeichen				

Rechtliche Hinweise für Reservisten und Reservistinnen
(Als Anlage zum Informationsschreiben der Truppe zu geplanten
Wehrdienstleistungen / Dienstleistungen)

Die Vorabinformation, die Sie zusammen mit diesen Hinweisen über eine geplante Wehrdienstleistung / Dienstleistung erhalten, ist **unverbindlich**.

Beachten Sie bitte folgende Rechtslage:

1. Die Einberufung oder Heranziehung zu einer Wehrübung, Übung, besonderen Auslandsverwendung oder Hilfeleistung im Innern wird erst mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides des Kreiswehrrersatzamtes wirksam. Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Planungen sollten Sie noch keine persönlichen oder beruflichen kostenwirksamen Maßnahmen (wie z.B. Vertretungsregelung für Selbständige) bezüglich des geplanten Wehrdienstes treffen.
2. Eine Einberufung oder Heranziehung zu einer besonderen Auslandsverwendung ist nur möglich, wenn Ihre Beschäftigungsstelle oder Dienstbehörde dieser Wehrdienstleistung / Dienstleistung zustimmt.
3. Die Unterrichtung der Arbeitgeberseite oder der Dienstbehörde ist nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz Aufgabe der Beschäftigten. Nach Erhalt des Einberufungs- oder Heranziehungsbescheides sind Sie nach § 1 Abs. 3 oder § 9 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes verpflichtet, diesen Ihrer Beschäftigungsstelle oder Dienstbehörde unverzüglich vorzulegen.

Erst damit wird der Arbeitsplatzschutz wie folgt wirksam:

- Während der Wehrdienstleistung / Dienstleistung darf die Arbeitgeberseite oder Dienstbehörde das Arbeitsverhältnis / Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündigen,
 - in der übrigen Zeit vor und nach der Wehrdienstleistung / Dienstleistung – ohne zeitliche Begrenzung – ist eine Kündigung aus Anlass der Wehrdienstleistung / Dienstleistung unzulässig. Im Streitfall muss der Arbeitgeber oder die Dienstbehörde beweisen, dass die Kündigung nicht aus Anlass der Wehrdienstleistung / Dienstleistung ausgesprochen worden ist; sie trifft insofern die Beweislast gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.
4. Für Reservisten und Reservistinnen, die die Gesamtdauer für Wehrübungen oder Übungen von sechs Monaten für Mannschaften, neun Monaten für Unteroffiziere und 12 Monaten für Offiziere überschritten haben, besteht – ausgenommen für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung – bei einer freiwilligen Wehrübung / Übung nur noch Arbeitsplatzschutz, soweit diese Wehrübung / Übung allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen / Übungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert. Wenn Sie freiwillig über diese Grenze hinaus Wehrdienst leisten möchten, müssen Sie die Fragen zum Arbeitsverhältnis in eigener Zuständigkeit mit Ihrer Arbeitgeberseite oder Dienstbehörde regeln.